



20. März 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie ruht in nahezu jeder Sportart der Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb. Ein bewährtes Krisenmanagement gibt es ebenso wenig wie einschlägige Rechtsprechung.

Die folgende Übersicht soll einen Überblick über die aktuell wichtigsten rechtlichen Fragen sowie kurze Einschätzungen dazu geben.

Es wird grundsätzlich empfohlen, insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung/Absage von öffentlichen Veranstaltungen in enger Abstimmung mit den staatlichen Einrichtungen (insbesondere den Gesundheitsbehörden) zu treffen und die Kriterien der Entscheidung zu dokumentieren, um so eine kommunikative Basis mit den Werbe- und Medienpartnern zu schaffen.

1. Allgemeines

Ist die Corona-Pandemie ein Fall „höherer Gewalt“?

Grundsätzlich ja. Das heißt generell, dass keine Vertragspartei der anderen auf Schadensersatz haftet. Allerdings bekommt derjenige, der aufgrund der „höheren Gewalt“ nicht leisten kann, auch keine Gegenleistung.

Gilt das für sämtliche Verträge?

Nein, denn die Risikoverteilung kann durch vertragliche Regelungen (Force-Majeure-Klauseln, Garantien, etc.) in beide Richtungen verschoben werden. Entsprechend sollten im ersten Schritt sämtliche Verträge auf solche Regelungen hin geprüft werden.

2. Spielbetrieb

Sind alle Entscheidungen im sportlichen Bereich hinsichtlich Saisonabbruch, Saisonunterbrechung, Auf- und Abstieg grundsätzlich rechtsmittelfähig?

In den meisten Fällen gibt es für die jeweiligen Sonderentscheidungen keine ausreichende Satzungsgrundlage. Wenn Entscheidungen getroffen werden, die für bestimmte Parteien unverhältnismäßig oder insgesamt zu einseitig getroffen werden, sind sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anfechtbar.

Dürfen sich Mannschaften oder einzelne Spieler weigern, an einem Wettbewerb teilzunehmen, wenn sie Bedenken hinsichtlich der Corona-Pandemie haben?

Bestehen für den Wettbewerb oder die einzelne Sportveranstaltung keine behördlichen Anordnungen oder Empfehlungen und erfolgt die Nichtteilnahme nach freiem Ermessen, ist eine Zumutbarkeit der Teilnahme anhand der konkreten Umstände und der allgemeinen Gefährdungslage zu bemessen. Im Übrigen können Mannschaften (ggf. auch einzelne Spieler) grundsätzlich eine Spielteilnahme verweigern, ohne sich dadurch schadensersatzpflichtig zu machen; v.a. dann, wenn es eine entsprechende behördliche Anordnung/Empfehlung gibt.

3. Arbeitsrecht

Welche Fürsorgepflichten hat der Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber ist gegenüber den Arbeitnehmern (z.B. Sportler, Mitarbeiter) dazu verpflichtet, sie vor Gefahr für Leben und Gesundheit zu schützen, also auch über Gesundheitsgefahren und Infektionsrisiken zu unterrichten sowie Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Arbeitgeber hat seine Arbeitnehmer zu informieren, sollte es konkrete Hinweise auf Infektionsrisiken geben. Unterlässt der Arbeitgeber dies, kann er sich schadensersatzpflichtig machen.

Müssen Sportler weiterbezahlt werden?

Grundsätzlich ja. Denn vom arbeitsrechtlichen Grundsatz „ohne Arbeit – kein Lohn“ gibt es entscheidende Ausnahmen. In der derzeitigen Situation

ist hier vor allen Dingen das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko zu beachten, das der Arbeitgeber trägt.

Was gilt es beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

Wichtig ist, dass der Arbeitgeber im Bedarfsfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen und innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beantragen muss. Voraussetzung dafür ist insbesondere (1) ein unvermeidbarer erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, (2) der nur vorübergehender Natur ist, (3) der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht gleichzeitig kündigt und, (4) dass die Kurzarbeit nicht einseitig verordnet werden kann, sondern der Arbeitnehmer damit einverstanden sein muss.

Was ist zu beachten, wenn der Wettbewerb verschoben wird, aber der Arbeitsvertrag endet?

Im Sommer (bei regulärem Saisonübergang) endet ein großer Teil der Spielerverträge. Sollten die Ligen die jeweilige Saison verlängern und die Spielzeit 2019/20 erst später, z.B. am 30. September zu Ende gehen, könnten einige Spieler pro Verein vertraglich bereits nicht mehr an den Verein gebunden sein. Bei einem späteren Saisonende müssten im Einklang mit den lizenzrechtlichen Vorgaben Sondervereinbarungen getroffen werden. Ggf. könnten (dach-)verbandsseitig Spielerwechsel untersagt werden, um die Spieler nicht „in Versuchung“ geraten zu lassen.

4. Sponsoring- und Partnerverträge

Welche Rechte bestehen, wenn eine Sportveranstaltung ersatzlos abgesagt wird?

Bei einer ersatzlosen Absage einer Sportveranstaltung muss der Sponsor grundsätzlich keine Vergütung mehr leisten, wenn die geschuldete Sponsoringleistung nicht mehr erbracht werden kann. Einzelfallabhängig kann der Sponsor den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder sich von der Pflicht zur Zahlung der Vergütung befreien lassen. Entscheidend ist allerdings stets der konkrete Vertrag und besonders die erbrachten und künftig noch möglichen Sponsoringleistungen.

Welche Rechte bestehen, wenn die Sportveranstaltung verschoben wird?

Bei einer Verschiebung der Sportveranstaltung kann die geschuldete Sponsoringleistung grundsätzlich noch erbracht werden – wenn auch verspätet. Gibt der Veranstalter unmittelbar einen Ersatztermin bekannt oder stellt diesen zumindest in Aussicht, ist der Sponsor in seinen Ansprüchen regelmäßig beschränkt. Denkbar wäre etwa eine Vertragsanpassung.

Führt ein Zuschauerausschluss zu einer Beeinträchtigung meiner Rechteverwertung?

Nicht unbedingt. Es muss grundsätzlich zwischen medienrelevanten und nicht-medienrelevanten Sponsoringverträgen unterschieden werden. Während bei ersterem die Rechteverwertung im Rahmen der medialen Übertragung der Sportveranstaltung sichtbar ist, erfolgt bei letzterem die Rechteverwertung in der Regel nur am Veranstaltungsort.

Können Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche geltend gemacht werden?

Grundsätzlich nein. Beide Ansprüche setzen eine schuldhaftes Pflichtverletzung des Vertragspartners voraus. Jedenfalls handelt der Veranstalter nicht schuldhaft, wenn er die Sportveranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie absagt oder verschiebt. Insbesondere, wenn eine behördliche Anordnung oder Empfehlung vorliegt, wird jedenfalls ein Fall „höherer Gewalt“ vorliegen.

Welche Ansprüche haben Dienstleister?

Auch bei Dienstleistungsverträgen gilt in der Regel, dass den Veranstalter kein Verschulden trifft, wenn er die Sportveranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie absagt oder verschiebt. Er ist auch nicht für einen Zuschauerausschluss verantwortlich, weswegen Hospitality-Leistungen nicht erbringbar sind.

5. Ticketing

Muss der Ticketpreis bei einer Absage oder einem Zuschauerausschluss zurückerstattet werden?

Das hängt in erster Linie von den Ticket-Vertragsbestimmungen ab. Im Profisport sehen solche – nahezu stets mittels AGB abgeschlossene – Verträge in der Regel die Szenarien Veranstaltungsausfall, Geisterspiele und Verlegungen vor. Insbesondere bei Verschiebungen behalten zwar mehrheitlich die Tickets ihre Gültigkeit. Es bestehen dann in der Regel aber Rücktrittsrechte für beide Parteien, die dazu führen, dass der Vertrag rückabgewickelt wird. Bei ersatzlosen Ausfällen ist der Ticketpreis zu erstatten.

Müssen auch Gebühren zurückerstattet werden?

Auch dies hängt von der vertraglichen Ausgestaltung ab. Grundsätzlich müssen Gebühren nicht erstattet werden, wenn die Kosten entstanden sind und ursprünglich berechtigt erhoben wurden (z.B. für den Versand eines Tickets, denn der Versand hat ja im Interesse des Kunden tatsächlich stattgefunden).

In welchem Zeitraum ist der Rücktritt zu erklären?

Ein möglicher Rücktritt ist zunächst nicht an eine unregelmäßige Frist gebunden. Ggf. kann der Veranstalter dem Kunden aber z.B. im Zuge der Mitteilung, dass die Sportveranstaltung verlegt wurde, eine entsprechende angemessene Frist zum Rücktritt setzen. Diese ist dann auch einzuhalten.

Was gilt bei Dauerkarten?

Im Fall von Dauerkarten wird ein Rücktrittsrecht des Kunden nicht zu rechtfertigen sein, falls nicht eine ganze Saison ausfällt. Unter Umständen könnte dem Kunden eine teilweise Erstattung zustehen. Sollte die Verlegung, wie derzeit, aber einer Pandemie geschuldet sein, werden sicher viele Dauerkartenkunden zur Unterstützung „ihres“ Verein auf die Geltendmachung möglicherweise bestehender Ansprüche gerne verzichten.

6. Vereins- und Gesellschaftsrecht

Wie können nötige Versammlungen abgehalten werden?

Um trotz der Vermeidung persönlicher Kontakte entscheidungsfähig zu bleiben, sind virtuelle Versammlungen und elektronische Abstimmungen denkbar. Dazu bedarf es grundsätzlich einer Regelung im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder der Vorab-Zustimmung sämtlicher Mitglieder des jeweiligen Organs.

Muss ich als verantwortliches Organ besondere Informationspflichten beachten?

Grundsätzlich besteht die allgemeine Pflicht, die Vereinsmitglieder/Gesellschafter proaktiv zu informieren, wenn Planungen nicht mehr zutreffen oder sich die Geschäfte signifikant ändern. Die konkret zu erteilenden Informationen beurteilen sich stets danach, wie und in welchem Maße der Verein/die Gesellschaft von der Pandemie betroffen ist.

Was gilt, wenn dem Verein/der Gesellschaft die Insolvenz droht?

Bei einer drohenden Insolvenz muss der Verein/die Gesellschaft unabhängig von der Organisationsform unverzüglich nach Auftreten der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Aktuell wird ein Gesetz vorbereitet, das die strengen Fristen zur Stellung dieser Anträge anpassen soll. Neben den wirtschaftlichen sehen verschiedene Verbände bzw. Ligen zusätzlich sportliche Konsequenzen (z.B. Punktabzüge) vor, die den insolventen Verein zusätzlich belasten können.

Was gilt für Mitgliedsbeiträge beim Verein?

Werden Einrichtungen eines Vereins vorübergehend geschlossen und können Mitglieder die sportlichen Angebote des Vereins nicht wahrnehmen, bedeutet das nicht zwingend, dass die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entfällt. Mit einem Mitgliedschaftsverhältnis sind nämlich weitere Rechte verbunden als nur die Benutzung von Einrichtungen oder die Inanspruchnahme von Angeboten.

7. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Vorschriften zugunsten des Arbeitnehmers können im Bereich der gesundheitlichen (auch präventiven) Pandemie-Maßnahmen zu Konflikten führen. Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung besonders sensibler (Gesundheits-) Daten, die entweder durch Handlungen des Arbeitgebers (z.B. Temperaturmessung, Auskunft) oder der Behörden (z.B. Standortbestimmung infizierter Personen mittels Handydaten) betroffen sind.

8. Entschädigungen

Kann ein an der Corona-Infektion erkrankter Entschädigungsansprüche geltend machen?

Möglich sind Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1 IfSG. Im Fall behördlicher Anordnungen (z.B. Quarantäne) kann in der Person des Arbeitnehmers ein Erstattungsanspruch entstehen, der zunächst vom Arbeitgeber gezahlt wird und dann auf ihn übergeht. Dies gilt nicht, sofern der Arbeitnehmer sonstige Entgeltfortzahlungen erhält.

Disclaimer

Obgleich dieses Dokument sorgfältig erstellt wurde, dient dieses nur als Leitfaden und beinhaltet keine rechtliche oder professionelle Beratung. Lentze Stopper übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und lehnt jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ab.

Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen, beraten wir Sie jedoch jederzeit gerne:

Lentze Stopper Rechtsanwälte PartGmbH

Widenmayerstrasse 28, D-80538 München

T: +49 (0) 89 / 856 333 10

F: +49 (0) 89 / 856 333 129

E: info@lentzestopper.eu

W: www.lentzestopper.eu